

Akademischer Seglerverein zu Greifswald e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen Akademischer Seglerverein (ASV) zu Greifswald.
- (2) Er hat seinen Sitz in der Hansestadt Greifswald.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel des ASV Greifswald ist die Förderung des Segelsports vorrangig im Rahmen des Akademischen Lebens der Ernst-Moritz-Arndt-Universität (EMAU) Greifswald unter vorrangiger Einbeziehung der Studentenschaft und der Jugend.
- (2) Das Ziel wird verwirklicht durch Förderung des Fahrtsegelns, des Wettfahrtsegelns und der seglerischen Ausbildung der Vereinsmitglieder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein setzt sich für Natur-, Landschafts- und Umweltschutz ein.
- (5) Der ASV setzt die Tradition des 1908 in Greifswald gegründeten "Akademischen Seglervereins zu Greifswald" fort. Er trat die unmittelbare Nachfolge der Sektion Segeln der Hochschulsportgemeinschaft Wissenschaft der Universität Greifswald mit seiner Gründung am 1. Juni 1990 an.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im ASV kann werden, wer an der EMAU oder an einer anderen Hochschule studiert oder studiert hat oder Mitarbeiter der EMAU ist oder zum Zeitpunkt der Gründung des ASV Mitglied der HSG Greifswald, Sektion Segeln war.
Ehemalige Mitglieder der HSG Greifswald, Sektion Segeln, die entgegen ihrem Willen die Mitgliedschaft aufgeben mussten, können Mitglied im ASV werden.
ASV-Mitglieder der Jugendabteilung können unabhängig von ihrer beruflichen Entwicklung ASV-Mitglied bleiben, wenn sie sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres verpflichten, aktiv für die Ziele und Aufgaben des ASV zu wirken.
Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.

(2) Mitglied des ASV kann werden, wer sich verpflichtet aktiv für die Ziele und Aufgaben des ASV zu wirken, aber nicht die Voraussetzungen gemäß § 3 (1) erfüllt. Die Aufnahme erfolgt durch eine Mitgliederversammlung.

(3) Die Ehrenmitgliedschaft verleiht der ASV als Auszeichnung durch Beschluss einer Hauptversammlung an besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer des ASV.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Ausschluss bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

§ 4 Organe

Die Organe des ASV sind

- die Mitgliederversammlungen,
- der Vorstand und
- die von der Hauptversammlung bestätigten Ausschüsse.

§ 5 Mitgliederversammlungen

(1) Eine ordentliche Hauptversammlung wird im ersten Quartal eines jeden Jahres abgehalten. Die Hauptversammlung nimmt die Jahresberichte des Vorstandes und der Ausschüsse entgegen, entscheidet über die Jahresrechnung und den Rechnungsprüfungsbericht, die Entlastung des Vorstandes, die Feststellung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder.

(2) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muss eine solche einberufen, wenn ein entsprechender schriftlicher Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorliegt.

(3) Zu einer Hauptversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Über Hauptversammlungen sind Protokolle zu führen.

(4) Eine Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Liegt Beschlussunfähigkeit vor, so muss eine zweite Hauptversammlung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden. Dann entscheiden die erschienenen Mitglieder endgültig.

Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Es ist Protokoll zu führen.

Protokolle und Beschlüsse der Hauptversammlung müssen vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterschrieben werden.

(5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand mittels Aushang im Bootshaus mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einberufen.

(6) Stimmberechtigt sind alle ASV-Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und einen Mindestbeitrag gemäß Beitragsordnung zahlen.

Eine Delegation des Stimmrechts bedarf der Schriftform und der Zustimmung der jeweiligen Versammlung.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem Stellvertretendem Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister,
- dem Geschäftsführer,
- dem Takelmeister,
- dem Vereinsprecher,
- dem Vorsitzenden des Schifferrates,
- dem Studentenobmann,
- dem Jugendobmann.

(2) Der Vorstand, mit Ausnahme des Vorsitzenden des Schifferrates, des Jugendobmanns und des Studentenobmanns wird auf einer ordentlichen Hauptversammlung für drei Jahre gewählt.

(3) Der Vorsitzende des Schifferrates, der Jugendobmann und der Studentenobmann werden jeweils vom Schifferrat, von der Jugendabteilung und von der Studentenabteilung gewählt und bedürfen der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

(4) Wiederwahl ist zulässig

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, ist auf der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl zu vollziehen. Verringert sich die Anzahl der Mitglieder unter sechs, so kann der Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung sich vorläufig durch Berufung eines Mitgliedes ergänzen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(7) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es genügt das Zusammenwirken zweier Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse des Vereins sind

- der Schifferrat,
- der Finanzausschuss,
- der Rechnungsprüfungsausschuss,
- der Takelausschuss,
- der Studentenausschuss,
- der Jugendausschuss.

(2) Die Hauptversammlung kann weitere Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten eigenverantwortlich und berichten dem Vorstand.

(4) Die Ausschüsse geben sich Ordnungen, die von der Hauptversammlung bestätigt werden müssen.

§ 8 Auflösung

(1) Der ASV kann aufgelöst werden, wenn eine Hauptversammlung die Auflösung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind durch Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung zu beschließen.

(2) Anträge auf Änderung sind rechtzeitig und schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie sind auf der nächsten Hauptversammlung zu behandeln, wenn die Zustimmung von mindestens 10 Mitgliedern vorliegt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wird der EMAU zur Kenntnis gegeben.

(2) Dem Rektor wird der Ehrevorsitz im ASV angetragen.
Dem Kanzler wird eine beratende Stimme im Vorstand angetragen.

(3) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft. Sie wurde auf der Hauptversammlung am 9. Dezember 1994 beschlossen. Die Satzung vom 1. Januar 1992 tritt damit außer Kraft.

gezeichnet
Dr. Hanns-Diethard Voigt
Vorsitzender

Änderungen der Satzung beschlossen auf der Hauptversammlung am 29. April 2011, sowie der Jahreshauptversammlung am 27. Januar 2012



Dr. Töns Föste
Vorsitzender